

An  
die besonders angeschriebenen  
Betriebe

18. März 2020  
HE/DR

## **HANDWERK-INTERN**

### **Betriebs-Info 05/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir informierten bereits in unserem HW-Intern 03/2020 über die arbeitsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Im HW-Intern 04/2020 über die Voraussetzungen von Kurzarbeit und erste, mögliche finanzielle Unterstützungen für Betriebe. Dies möchten wir fortsetzen und über weitere Hilfen informieren:

#### **1. Förderhilfen der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz**

Wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenpakets des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sind neben der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) auch die deutschen Bürgschaftsbanken.

Die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz informiert über entsprechende Maßnahmen unter

<https://www.bb-rlp.de/fuer-banken/corona-krise-foerderhilfen-der-buergschaftsbank/>

und über ein Informationsblatt, welches als Anlage beigelegt ist.

Insbesondere werden die Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt und das Verfahren durch Schaffung einer Eigenkompetenz für Bürgschaften bis 250.000 Euro vereinfacht.

Es ist hierfür ratsam bereits jetzt eine Liquiditätsplanung 2020 auf monatlicher Basis und eine Rentabilitätsplanung 2020 unter Berücksichtigung der krisenbedingten Umstände sowie 2021 unter Annahme eines regulären Geschäftsverlaufes vorzubereiten.

## 2. Ausweitung der KfW-Kreditprogramme

Die Förderprogramme der KfW werden ausgeweitet. Insbesondere werden die Bedingungen für den KfW Unternehmerkredit (für Bestandsunternehmen) und der ERP Gründerkredit Universell (für junge Unternehmen) gelockert.

Auch wird der KfW-Kredit für Wachstum temporär auf die allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel ausgeweitet.

Die Antragstellung erfolgt dabei über die jeweiligen betrieblichen Finanzierungspartner (Bsp. Hausbank, Sparkasse, etc.).

Bei diesen Förderprogrammen handelt es sich **nicht** um Zuschüsse. Dennoch können diese hilfreich sein um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Sie wenden sich bitte hierzu an Ihre Hausbank.

## 3. Steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen

Es werden weitergehende Möglichkeiten für die Steuerbehörden eingeführt, wodurch die Verbesserung der Liquidität von Unternehmen ermöglicht werden soll.

Die Maßnahmen werden voraussichtlich sein:

- Gewährung von Stundungen werden erleichtert. Finanzbehörden können dadurch Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Parallel wird die Finanzverwaltung angewiesen dabei keine allzu strengen Anforderungen zu stellen.
- Auch Vorauszahlungen sollen schnell und unkompliziert angepasst werden können, sobald die Einkünfte des Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden.
- Es soll weiterhin auf Vollstreckungsmaßnahmen beziehungsweise Säumniszuschläge bis 31.12.2020 verzichtet werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Diese Maßnahmen sind derzeit noch nicht umgesetzt, sollen jedoch kurzfristig durch Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Wir informieren Sie dann. Sie wenden sich dann diesbezüglich an Ihren Steuerberater.

## 4. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Derzeit wird vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vorbereitet. Damit soll vermieden werden, dass Unternehmen einen Insolvenzantrag aufgrund der dreiwöchigen Insolvenzantragsfrist stellen müssen, nur weil aus administrativen und organisatorischen Gründen finanzielle Hilfen nicht rechtzeitig gewährt werden können.

Voraussetzung hierfür soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen des Corona-Virus beruht und aufgrund Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf eine Sanierung bestehen.

Auch hier informieren wir, sobald wir weitere Informationen haben.

## **5. Unternehmenseigene Maßnahmen zur Vorbereitung**

Empfehlenswert ist es gegebenenfalls bereits jetzt eine eigene geeignete Dokumentation vorzubereiten. Insbesondere sollten abgesagte und entgangene Aufträge inklusive der erwarteten Einnahmen hieraus umfassend dokumentiert werden.

Es bleibt abzuwarten, ob weitere Unterstützungsmaßnahmen durch die Bundes- und Länderregierungen ergriffen werden. Wir werden Sie parallel zu den Informationen Ihrer Fachverbände jeweils zeitnah über alle weiteren Entwicklungen informieren und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung:

RA Sascha Wolf  
(Syndikusrechtsanwalt)

Tel.: 0621 / 59 114 - 36  
E-Mail: wolf@dlz-handwerk.de

Mit freundlichen Grüßen

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM  
HANDWERK



(Jochen Heck)  
Hauptgeschäftsführer

Anlage: - Förderhilfen der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz im Zuge  
der Corona-Krise